

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil III

TARIFE ABA, SBA, ZBA

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BEAMTE IN DER AUSBILDUNG

Diese Tarife gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen (MB/KK 2009) und Teil II: Tarifbedingungen (in einem gesonderten Druckstück B 600).

Ergänzungen und Abweichungen zu den AVB Teil I und Teil II für Beamte in der Ausbildung nach den Tarifen ABA, SBA und ZBA

- a) Aufnahmefähig sind nur Beamte in der Ausbildung (Anwärter und Referendare) sowie deren nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (s. Anhang) und Kinder.
- b) Die Wartezeiten gemäß § 3 AVB werden erlassen.
- c) Die Versicherungsfähigkeit nach den Tarifen ABA, SBA und ZBA endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem
 - ca) die Ausbildung oder das Studium beendet, vorzeitig aufgegeben oder mehr als 6 Monate unterbrochen wird,
 - cb) die in Ausbildung befindliche Person das 34. Lebensjahr vollendet hat,
 - cc) die Höchstversicherungsdauer von 5 Jahren erreicht ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes schriftlich anzuzeigen. Vom 1. des auf den Fortfall der Versicherungsfähigkeit folgenden Monats wird die Versicherung nach den Tarifen AB, SB und ZB fortgesetzt. Der Beitrag wird nach dem bei Fortsetzung erreichten Alter festgesetzt.

ABA Tarif für ambulante Heilbehandlung

1. Leistungsumfang

Die Aufwendungen für ambulante Heilbehandlung (§ 4 Abs. 9 AVB) werden mit den vereinbarten Prozentsätzen des Rechnungsbetrages erstattet (s. hierzu auch § 5 Abs. 8 AVB), und zwar nach

Tarifstufe ABA 50 zu 50%
Tarifstufe ABA 45 zu 45%
Tarifstufe ABA 40 zu 40%
Tarifstufe ABA 35 zu 35%
Tarifstufe ABA 30 zu 30%

2. Serviceleistungen

Neben dem Ersatz von Aufwendungen für Krankheitskosten bieten wir Ihnen und allen versicherten Personen umfangreiche Serviceleistungen unseres Gesundheitstelefon, die Sie in Anspruch nehmen können.

Unsere Experten beraten Sie und geben Ihnen Informationen zu

- allgemeinen Gesundheitsfragen, Krankheiten, Arzneimitteln, Diagnose- und Behandlungsmethoden, Heil- und Hilfsmitteln, Vorsorgeprogrammen und Schutzimpfungen,
- zahnärztlichen Behandlungen und Heil- und Kostenplänen,
- geplanten Krankenhausaufenthalten (auch zu unseren Kooperationspartnern).

Wir nennen Ihnen

- Adressen und Telefonnummern von Behandlern und Kliniken.

Wir senden Ihnen

- Behandlungsleitlinien und Informationsmaterial für bestimmte Erkrankungen.

Außerdem bieten wir Ihnen

- Terminvereinbarungen mit Behandlern,
- die Vermittlung von Operationsplätzen und -terminen,
- zur Klärung schwieriger medizinischer Fragen die Einschaltung von Spezialisten, die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung,
- individuelle „Patientenbegleitung“ durch die Organisation einer optimalen medizinischen Fallsteuerung (auch über Ärztenetzwerke),
- bei Auslandsreisen
24-Stunden-Service mit Benennung von Ärzten, Dolmetschern, Krankenhäusern, ärztliche Betreuung, Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, Information von Angehörigen, Organisation von Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Organisation von Transporten/Verlegung zum nächst erreichbaren Arzt/Krankenhaus, Organisation von Auslandsrücktransporten, Organisation einer Beisetzung im Ausland bzw. Überführung an den Heimatwohnsitz.

ZBA Tarif für zahnärztliche Behandlung

1. Leistungsumfang

Die Aufwendungen für zahnärztliche Behandlung (§ 4 Abs. 11 AVB) werden im Rahmen der vereinbarten Tarifstufe erstattet (s. hierzu auch § 5 Abs. 8 AVB), und zwar

	ZBA 50	ZBA 45	ZBA 40	ZBA 35	ZBA 30
zu	50%	45%	40%	35%	30%

In den ersten zwei Versicherungsjahren werden für nicht unfallbedingte Aufwendungen für Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung (§ 4 Abs. 11 b) AVB) pro versicherte Person bis zu insgesamt EUR

1.100	990	880	770	660
-------	-----	-----	-----	-----

erstattet.

Bei Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung mit einem voraussichtlichen Gesamtrechnungsbetrag von über 2.000 EUR empfehlen wir, vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan des Zahnarztes/Kieferorthopäden sowie einen Kostenvoranschlag über zahntechnische Laborarbeiten und Materialien vorzulegen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

SBA Tarif für stationäre Heilbehandlung

1. Leistungsumfang

- Die Aufwendungen für stationäre Heilbehandlung (§ 4 Abs. 10 AVB) werden mit den vereinbarten Prozentsätzen erstattet (s. hierzu auch § 5 Abs. 8 AVB), und zwar nach
Tarifstufe SBA 3: die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 4 Abs. 10 a) AVB) Mehrbettzimmer mit all-gemeinärztlicher Behandlung,
Tarifstufe SBA 2: die Wahlleistungen (§ 4 Abs. 10 b) AVB) Zweibettzimmer mit privatärztlicher Behand-lung.
- Wenn die privatärztliche Behandlung nicht gesondert berechnet wird, ist für nach der Tarifstufe SBA 2 Versi-cherte ein Krankenhaustagegeld von 30 EUR vorgesehen (s. d) und f)).
- Wird eine niedrigere als die versicherte Unterkunft und Verpflegung in Anspruch genommen, ist gleichfalls ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe vorgesehen (s. d) und f)):

Versicherte Tarifstufe	In Anspruch genommene Unterkunft	Krankenhaus- tagegeld
SBA 2	Mehrbettzimmer	20 EUR

- d) Bei teilstationärer Behandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt (vgl. § 4 Abs. 13 d) AVB).
- e) Es können je nach Höhe des Beihilfeanspruchs folgende Erstattungsprozentsätze versichert werden:
 - im Rahmen der Tarifstufe SBA 3:
50%, 45%, 40%, 35%, 30%, 25%, 20%, 15%;
 - im Rahmen der Tarifstufe SBA 2:
50%, 35%, 30%, 25%, 20%, 15%;
 Im Rahmen der Tarifstufe SBA 2 kann zusätzlich ein Erstattungsprozentsatz in Höhe von 100% versichert werden.
- f) Die in Abschn. 1. b) und c) angegebenen Krankenhaustagegelder werden entsprechend dem versicherten Erstattungsprozentsatz gezahlt.
- g) Aus der Tarifstufe und dem Erstattungsprozentsatz ergibt sich die Tarifbezeichnung, z.B. Tarifstufe SBA 2 mit 50%iger Erstattung = SBA 250.
Die Tarifstufe SBA 2 mit einem Erstattungsprozentsatz von 100% trägt die Tarifbezeichnung SBA 200.
- h) Nach Tarifstufe SBA 3 sind außerdem zu 100% erstattungsfähig die aus medizinischen Gründen erforderlichen Mehrkosten für eine medizinisch zwingend notwendige Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland, sofern eine im Ausland akut eingetretene Erkrankung oder eine Unfallverletzung die Rückführung bedingt; die üblichen Fahrtkosten bleiben bei der Erstattung unberücksichtigt. Außerdem sind nach Tarifstufe SBA 3 erstattungsfähig die Bestattungskosten am Sterbeort für einen im Ausland Verstorbenen bzw. wahlweise Überführungskosten in die Heimat, höchstens jedoch 6.000 EUR.
Als Ausland gilt nicht der gewöhnliche Aufenthalt nach § 1 Abs. 5 AVB und nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

§ 1 Form und Voraussetzungen

- (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.
- (2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.
- (3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
 - 1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
 - 2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
 - 3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
 - 4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.
- (4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0800/3746 444 (gebührenfreie
Rufnummer)